

I. Anmeldung

TOP:

Ältestenrat und Finanzausschuss

Sitzungsdatum 25.10.2017

öffentlich

Betreff:

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Bestattungs- und FriedhofsGebS – BFGebS)

- hier: 1. Aufhebung der das Krematorium der Stadt Nürnberg betreffenden Teile der Bestattungs- und FriedhofsGebS – BFGebS
2. Aufhebung der Bestimmungen der Bestattungs- und FriedhofsGebS – BFGebS – über die hoheitlich angebotenen Musikleistungen in den städtischen Trauerhallen auf den städtischen und kirchlichen Friedhöfen

Anlagen:

- Sachverhaltsdarstellung
- Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Bestattungs- und FriedhofsGebS – BFGebS) vom 22. Juli 2010 (Amtsblatt S. 234), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2016 (Amtsblatt S. 359, ber. S. 389)
- Gutachtensvorschlag

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
		☐	☐	☐	☐
		☐	☐	☐	☐

Sachverhalt (kurz):

Infolge der Fortführung des Krematorium Nürnberg als Bestattungswirtschaftsbetrieb, dessen Nutzung und Entgelte privatrechtlich geregelt werden sollen, sind Gebührenregelungen in der BFGebS nicht mehr zulässig und sollen aufgehoben werden. Dasselbe gilt für die Gebührenregelungen der BFGebS zum bisherigen hoheitlich geregelten Musikangebot in den Trauerhallen der Stadt Nürnberg, das in dieser Form nicht mehr aufrechterhalten werden kann, da die Voraussetzungen für einen Benutzungszwang nicht mehr gegeben sind. An die Stelle der Gebühren werden privatrechtliche Entgelte treten, die betriebswirtschaftlich kalkuliert und marktgerecht festgelegt werden müssen und können.

Beschluss-/Gutachtenvorschlag:
siehe Beilage

1. Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Gebühren für das Krematorium, nach KAG kalkuliert, sollen durch Entgelte abgelöst werden. Die Ertrags- und Gewinnsituation ändert sich alleine dadurch nicht. Das künftige Entgelt für eine Einäscherung steht noch nicht fest; aufgrund der Marktsituation reagiert die Nachfrage in hohem Maße preissensibel. Die Musikentgelte sind noch nicht kalkulierbar.

(→ weiter bei 2.)

- ☐ Nein (→ weiter bei 2.)

- ☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- ☐ Ja

- ☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- ☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)
- ☐ Ja
- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- ☒ Nein
- ☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die geänderten Rechtsnormen der BFGebS wirken für und gegen alle Rechtsunterworfenen in gleicher und diskriminierungsfreier Weise.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- ☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
- ☐
- ☐
- ☐

II. Herrn OBM

III. Ref. I/II

Nürnberg, 15.09.2017
Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation

(25 65)